

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.12 vom 12. Januar 2015

BS Appellationsgericht, 2015-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.12

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.12 du 12 janvier 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.12 del 12 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO). Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes; § 17 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes zur StPO). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführer haben sich mit ihren Strafanträgen als Privatkläger konstituiert. Sie sind damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten. Die Kognition ist frei (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Die Staatsanwaltschaft hat sich bei der Frage, ob ein eingeleitetes Strafverfahren einzustellen sei, in Zurückhaltung zu üben. Gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a-c StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren einzustellen, wenn ein Freispruch oder ein vergleichbarer Entscheid des Sachgerichtes sicher oder doch sehr wahrscheinlich erscheint und eine Hauptverhandlung daher als Ressourcenverschwendung erscheinen würde (Grädel/Heiniger, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 319 StPO N 8; BGE 138 IV 86 E. 4.1 und 4.2 S. 90 f.). Praktisch bedeutet das, dass eine Anklageerhebung dort zu erfolgen hat, wo eine Verurteilung wahrscheinlicher scheint als ein Freispruch. Wenn sich beide Wahrscheinlichkeiten etwa die Waage halten, darf bei der Abwägung auch das Gewicht der in Frage stehenden Tatvorwürfe eine gewisse Berücksichtigung finden: Eine Anklageerhebung drängt sich umso mehr auf, je schwerer das Delikt ist, um das es geht. Mit dem Grundsatz **in dubio pro duriore** wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass im Zweifelsfall nicht die Staatsanwaltschaft, sondern das zuständige Gericht in einem Sachurteil über den Verfahrensausgang entscheiden soll (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 S. 90 f.; 138 IV 186 E. 4.1. S. 190; 137 IV 219 E. 7.1 und 7.2 S. 226 f.; AGE BES.2014.115 vom 9. März 2015 E. 2; m.w.H.).

2.2. Die im vorliegenden Fall vorzunehmende Beweiswürdigung ist keineswegs einfach: Der Tatablauf ist anhand von Aussagen dreier Direktbeteiligter und weiterer Personen aus dem Lager des Beschuldigten zu rekonstruieren. Die Staatsanwaltschaft bewertet die Aussagen der beiden Beschwerdeführer als nicht glaubhaft und beruft sich dabei auf

Diskrepanzen zwischen ihren Aussagen gegenüber der requirierten Polizei und anlässlich der späteren Einvernahmen. Pol [...] hat im Requisitionsbericht festgehalten, dass A_____ ihr gegenüber angegeben habe, ein Täter habe B_____ aus dem Fahrzeug gezerrt und ihn mehrmals geschlagen. Auch A_____ sei von dieser Person geschlagen worden. Gemäss Schilderung in der Anzeige vom 2. Mai 2013 sei B_____ jedoch nicht aus dem Auto gezerrt worden, dafür hätten mehrere Personen die beiden Beschwerdeführer angegriffen.

Die von der Staatsanwaltschaft festgestellten Abweichungen bestehen, allerdings ist bei der Würdigung von Erstaussagen am Tatort zu berücksichtigen, dass Requisitionsberichte basierend auf Handnotizen zu einem späteren Zeitpunkt niedergeschrieben und durch die befragten Personen weder gegengelesen noch unterschrieben werden. Die in einem Requisitionsbericht zusammengefassten Aussagen haben daher nur geringen Beweiswert. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass der Ablauf der Auseinandersetzung in der Aufregung direkt nach dem Vorfall und unter dem Eindruck der gravierenden Verletzungen B_____s nicht in allen Teilen korrekt wiedergegeben wurde.

Die Schilderung in der schriftlichen Strafanzeige vom 2. Mai 2013 (Akten S. 63) deckt sich mit den Angaben A_____ in der Einvernahme vom 18. Juli 2013 (Akten S. 84). Dort hat er den Vorfall detailliert und nachvollziehbar geschildert: Er sei zusammen mit B_____ in die Stadt gefahren und habe beim Hotel Radison gewendet. Er habe bremsen müssen, weil sich eine Gruppe von Leuten auf der Strasse aufgehalten habe. Einer von ihnen habe auf die Motorhaube geschlagen. Da zudem die hintere Wagentür geöffnet worden sei, habe er aussteigen und diese wieder schliessen wollen. Einer sei dann auf ihn zugekommen und habe gesagt, er sei ein Hurensohn und solle das nächste Mal aufpassen, wobei er die Arme gehoben habe, als würde er ihn gleich packen. A_____ habe daher seine Hände festgehalten. Der andere habe ihn dann aufgefordert, ihn loszulassen, was er getan habe. A_____ habe sich umgedreht, um ins Auto einzusteigen, worauf er von hinten seitliche Schläge gegen den Kopf erhalten habe. Er sei hingefallen und habe dabei seine Brille verloren. Der Angreifer habe ihn dann an seiner Kapuze nach unten gezogen und von unten mit dem Knie gegen sein rechtes Ohr gekickt. Eine Frau habe gerufen ■[...], hör auf■ und ihm aufgeholfen. Dann habe er jemanden am Boden gesehen, der ■mega geblutet■ habe. Erst später habe er realisiert, dass es sich um seinen Begleiter gehandelt habe (Akten S. 85-86). Diese Aussagen korrespondieren mit der Schilderung des Geschehens aus der Sicht von B_____ (Akten S. 106 ff.).

Die Aussagen der Beschwerdeführer erscheinen nicht a priori weniger glaubhaft als jene von C_____ und dessen Begleiter. Wenn die Staatsanwalt festhält, die Aussagen aus dem Lager des Beschuldigten würden weder die beiden Beschwerdeführer über Gebühr belasten, noch Beiträge von Personen aus der eigenen Gruppe bagatellisieren, so hält dies einer näheren Betrachtung nicht stand: Dass der Beschuldigte Schläge ausgeteilt hat, lässt sich angesichts der Gesichtsverletzungen B_____s schlicht nicht bestreiten. Es wird jedoch so dargestellt, dass C_____ sich lediglich gegen einen Angriff zur Wehr gesetzt hat, womit er im Ergebnis nicht belastet wird, sondern seine Übergriffe sinngemäss als rechtfertigende Notwehr beschrieben werden. Die beiden Beschwerdeführer werden hingegen als die verantwortlichen Aggressoren dargestellt, welche zunächst mit dem Auto D_____ touchiert haben, dann tätlich geworden und schliesslich berechtigterweise in die Schranken gewiesen worden sind. Ein derartiges Vorgehen der Beschwerdeführer ist jedoch schwer nachvollziehbar: Zwar dürften sie nicht erfreut darüber gewesen sein, dass die hintere Wagentür geöffnet wurde und dies wohl auch geäussert haben. Dass sie es angesichts der

klaren numerischen Überlegenheit der Gegenpartei auf eine handfeste Auseinandersetzung anlegten, ist hingegen eher unwahrscheinlich. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Beschuldigte bereits in den Jahren 2011 und 2012 jeweils wegen einfacher Körperverletzung durch Faustschläge ins Gesicht verurteilt worden ist (Strafregisterauszug: Akten S. 10; Strafbefehle: Akten S. 14-19).

2.3 Auch wenn erstellt sein sollte, dass A_____ den Beschuldigten am Schal heruntergezogen hat, und C_____ damit eine Notwehrsituation zuzubilligen wäre, stellte sich die Frage, ob es hierzu mehrerer Schläge ins Gesicht bedurfte, oder ob allenfalls ein Notwehrexzess vorliegen könnte. Unklarheiten bestehen auch hinsichtlich der Notwehrsituation, in welcher sich der Beschuldigte gegenüber B_____ befunden haben soll. C_____ behauptet, B_____ habe ihn hinten am Nacken gepackt und versucht ihm das Knie ins Gesicht zu stossen, was aber nicht gelungen sei. Sie seien daraufhin beide umgefallen, wobei B_____ ihn am Schal gepackt habe. Der Beschuldigte habe sich losreissen wollen und ihn zwei Mal ins Gesicht geschlagen um wegzukommen (Akten S. 131). B_____ wurde erheblich traktiert, wie aus den vorliegenden Fotos klar hervorgeht (Akten S. 77). Gemäss seinen Angaben wurde von allen Seiten auf ihn eingeschlagen (Akten S. 107). Sowohl die Beschwerdeführer als auch der Beschuldigte haben übereinstimmend ausgesagt, jemand habe geschrien, ■C_____■ solle aufhören (Akten S. 85, 108, 131.). Auch diese Person ■ notabene aus dem Lager des Beschuldigten ■ hat die Schläge C_____s offensichtlich nicht als angemessene Abwehrhandlungen empfunden.

2.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht Fragen offen sind, welche einer Einstellung des Strafverfahrens entgegenstehen und durch ein Gericht beantwortet werden sollten. Der persönliche Eindruck von den involvierten Personen und eine Konfrontation könnte zur Klärung beitragen. Die Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluss ist demnach gutzuheissen und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, innert 60 Tagen Anklage gegen C_____ zu erheben.

E. 3

Die Beschwerdeführer beantragen, zur Anklageerhebung bzw. zum Erlass von Strafbefehlen sei ein anderer Staatsanwalt oder eine andere Staatsanwältin einzusetzen, da der mit der Sache befasste Staatsanwalt mittels ungebührlicher, willkürlicher und tendenziöser Beweiswürdigung eine Notwehrsituation angenommen habe, weshalb er als voreingenommen zu betrachten sei. Entscheidungen oder Verfahrenshandlungen, welche sich im Nachhinein als falsch herausstellen, begründen jedoch nicht per se den Verdacht einer Befangenheit. Hierzu bedürfte es schwerwiegende Pflichtverletzungen (Pra 2012, Nr. 123 S. 882). Ausserordentliche Umstände, welche den Ausstand des Staatsanwaltschaft erfordern würden, liegen in casu nicht vor. Der Antrag auf Einsetzung eines anderen Staatsanwalts oder einer anderen Staatsanwältin ist somit abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gehen die Kosten zu Lasten des Staates. Den Beschwerdeführern ist eine Parteientschädigung von CHF 1■500.■ (entsprechend einem Aufwand von 6 Stunden zu CHF 250.■ inkl. MWST und Auslagen) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.